

Müller/Stranovsky/Willamowski, NJ, 1976/6, S. 160).

3.1. Wesentlicher Inhalt der Aussagen sind die durch die Angeklagten, Zeugen, Vertreter des Kollektivs und Sachverständigen in der Beweisaufnahme mündlich vermittelten Informationen, soweit sie für die gerichtliche Entscheidungsfindung von Bedeutung sein können (vgl. auch § 222). Verlesene frühere Aussagen oder Aufzeichnungen von Angeklagten und Zeugen (vgl. § 224 Abs. 2, § 225 Abs. 1-4) sind im Protokoll exakt zu bezeichnen (vgl. § 226).

3.2. Bezeichnung materieller Beweismittel: Zu Beweiszwecken verwendete Aufzeichnungen (vgl. § 49 Abs. 2) und Beweisgegenstände (vgl. § 49 Abs. 1) sind im Protokoll so exakt zu bezeichnen, daß Zweifel an ihrer Identität ausgeschlossen werden. Es ist auch kenntlich zu machen, ob das Original oder eine Kopie vorgelegen hat. Soweit an Stelle von Beweisgegenständen ausnahmsweise Fotografien, Zeichnungen, Skizzen, Abschriften oder Kopien verwendet wurden (vgl. Ziff. III. 5. der PIROG vom 16.3. 1978), sind diese ebenfalls genau anzugeben.

4.1. Auf die vollständige Protokollierung eines bestimmten Vorgangs (z. B. einer Störung der Hauptverhandlung) kann es für den Fall ankommen, daß

er eine Entscheidung des Vorsitzenden oder des Gerichts gem. § 220 auslöst. Die genaue Darstellung des Vorgangs im Protokoll ist die Voraussetzung für die Überprüfbarkeit dieser Entscheidung.

4.2. Auf die vollständige Protokollierung einer Aussage oder einer Äußerung kommt es dann an, wenn sie für die Feststellung des Sachverhalts oder die Beweiswürdigung (z. B. die Klärung von Widersprüchen) besondere Bedeutung hat. In diesem Fall hat der Vorsitzende das Protokoll vollständig zu diktieren oder den Protokollführer aufzufordern, die Aussage oder Äußerung wörtlich in das Protokoll aufzunehmen.

4.3. Die Notwendigkeit der Verlesung und Genehmigung dieser Teile des Protokolls ergibt sich aus der Bedeutung ihres Inhalts für das weitere Verfahren. Die Genehmigung der richtigen Protokollierung des Wortlauts einer Aussage oder Äußerung ist von demjenigen, der diese Aussage oder Äußerung gemacht hat, eines bestimmten Vorgangs in der Hauptverhandlung von dem oder den daran Beteiligten einzuholen. Einwendungen gegen die Protokollierung können von jedem Verfahrensbeteiligten erhoben werden. Die Aufnahme der Einwendungen in das Protokoll kann unterbleiben, wenn sie zur Berichtigung des Protokolls führen.

§254

Beweiskraft des Protokolls^{1 2 3 4}

- (1) Das Protokoll beweist, ob die zwingenden Verfahrensvorschriften in der Hauptverhandlung eingehalten worden sind.
- (2) Das Protokoll dient dem höheren Gericht als Grundlage für seine Beurteilung der tatsächlichen Feststellungen des Urteils.
- (3) Der Staatsanwalt, der Angeklagte und sein Verteidiger sowie andere an der Hauptverhandlung Beteiligte können innerhalb von drei Tagen nach Fertigstellung des Protokolls dessen Berichtigung oder Ergänzung beantragen. Das Gericht hat über diesen Antrag durch Beschluß nach Anhörung des Protokollführers zu entscheiden. Der Beschluß kann nur mit dem gegen das Urteil eingelegten Rechtsmittel angefochten werden.
- (4) Offenbare Unrichtigkeiten im Protokoll können von dem Vorsitzenden und dem Protokollführer jederzeit gemeinsam berichtigt werden. Die Berichtigung ist im Protokoll kenntlich zu machen. Hat der Staatsanwalt, der Verteidiger oder ein Beteiligter das Protokoll vorher eingesehen, so wird ihm die Berichtigung mitgeteilt.

1. Nachweis der Einhaltung zwingender Verfahrensvorschriften: Das Protokoll ist der alleinige Nachweis dafür, daß alle zwingenden Verfahrensvor-

schriften (vgl. Anm. 2.2. zu § 253) eingehalten wurden. Fehlen z.B. die Angaben über die Rechtsmittelbelehrung des Angeklagten (vgl. Anm. 1.8. zu § 253)